

EINGEGANGEN

20. DEZ. 2021

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Versorgungsregion Waldenburger Tal plus**  
(Auftraggeberin)

und dem

Alters- und Pflegeheim  
Moosmatt  
(Auftragnehmerin)

betreffend

Stationäre Altersbetreuung und Pflege

 **COPIE**

1. Zweck.....	3
2. Grundlagen .....	3
Gesetzliche Grundlagen .....	3
Weitere Grundlagen .....	3
Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung .....	3
Änderungen der Vereinbarung.....	3
3. Vertragsgegenstand .....	4
Leistungsumfang .....	4
Leistungsstandard der Pflege (Pflegequalität) .....	4
Koordination mit der IBS / Aufnahme von Bewohnenden.....	5
4. Finanzielles .....	5
Beiträge / Taxen / Zahlungsmodus .....	5
Verhandlungen Betreuungs-/ Hotellerie-Taxen.....	5
Rechnungsprüfung / Jahresrechnung .....	6
5. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht .....	6
Qualitätssystem / Qualitätskontrolle.....	6
Ombudsstelle .....	7
Berichterstattung / Datenlieferung / Statistik .....	7
6. Schlussbestimmungen .....	7
Salvatorische Klausel .....	7
Schlichtungsverfahren .....	7
Anwendbares Recht / Gerichtsstand.....	7
Sanktionen bei Nichteinhalten der Leistungsvereinbarung.....	8
Anhang 1: Tarifordnung.....	10
Tarife Pflege, Betreuung und Hotellerie .....	10
Cafeteria/Restaurant .....	10

## 1. Zweck

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin fest.

Gestützt auf das APG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes, qualitativ gutes und wirtschaftliches Angebot der stationären Hilfe und Pflege von nicht spitalbedürftigen betagten Personen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sicherzustellen, beauftragt die Versorgungsregion, für die Altersbetreuung und Pflege geeignete Organisationen, welche für diese Aufgabe eine kantonal gültige Betriebsbewilligung vorweisen.

## 2. Grundlagen

### Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zu vorliegender Vereinbarung finden sich insbesondere im

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz Kanton Basel-Landschaft vom 16. November 2017 inkl. den zugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

### Weitere Grundlagen

Weiterhin baut die vorliegende Vereinbarung auf folgenden Grundlagen auf

- Versorgungskonzept der Versorgungsregion Waldenburgertal plus

### Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung gilt ab 1.1.2022 und dauert für 10 Jahre bis zum 31.12.2031.

Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Jahres, frühestens auf Vertragsablauf, von beiden Seiten aufgelöst werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um 1 Jahr.

Zur Möglichkeit der ausserordentlichen Kündigung siehe im Absatz zu «Verhandlungen Betreuung- / Hotellerie-Taxen».

Die Kündigung ist schriftlich und eingeschrieben der jeweils anderen Partei zukommen zu lassen.

### Änderungen der Vereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien jederzeit Anpassungen an der Leistungsvereinbarung vornehmen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

### 3. Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin stellt, die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung sicher. Sie stellt die Lebensqualität ihrer Bewohner\*innen in den Vordergrund. Die stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen werden selbst angeboten.

Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte\*innen sichergestellt. Sie kann auch mit von der Institution angestellten ärztlichen Fachpersonen oder Konsiliararztunterstützung erfolgen.

#### Leistungsumfang

##### Wohnen

- Wohnraum für Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen unabhängig ihres Alters
- Wohnraum für psychisch kranke und Personen mit kognitiven Einschränkungen (z. Bsp. Demenz)
- Gästezimmer für Notfall-, Übergangs- & Entlastungssituationen

##### Betreuung, Pflege und Aktivierung

- Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach Bedarf. Grundlage bildet ein vom EDI und den Krankenversicherungen anerkanntes Pflegebedarfs- und Einstufungssystem.
- Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsmassnahmen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen
- individuelle Sterbebegleitung und Palliative Care
- Aktivierung und Alltagsgestaltung, Ausflüge und kulturelle Angebote

##### Weitere Leistungen

- Cafeteria/Restaurant für Bewohner\*innen und Besucher\*innen

##### Zusätzliche Dienstleistungen

Das Leistungsangebot kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erweitert werden, sofern das Angebot auf finanzielle Unterstützung der Gemeinden angewiesen ist. Die zusätzlichen Leistungen werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

Selbsttragende Dienstleistungen können durch die Auftragnehmerin jederzeit angeboten werden.

#### Leistungsstandard der Pflege (Pflegequalität)

Die Vorgaben gemäss «qualivista stationär» sind einzuhalten.

Die Auftragnehmerin bietet den Standard der «angemessenen Pflege» an, das bedeutet:

- Den Bewohner\*innen wird grösstmögliche Selbstbestimmung und Autonomie gewährt.
- Die Bewohner\*innen erfahren grösstmögliche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Gewohnheiten. Die Privat- und Intimsphäre wird gewahrt.
- Die Bewohner\*innen werden empathisch, professionell und ressourcenorientiert betreut und gepflegt.
- Das Recht auf Gemeinsamkeit und Teilhabe ist gewährleistet.
- Die wahrgenommene Qualität (Rückmeldungen) aus Sicht der Bewohner\*innen resp. der Angehörigen wird anerkannt.
- Mit den Angehörigen und/ oder Bewohner\*innen werden strukturierte Gespräche geführt.

#### Koordination mit der IBS / Aufnahme von Bewohnenden

Die Informations- und Beratungsstelle der Auftraggeberin (IBS) ist für die Beratung und Unterstützung bei der Heimplatzfinanzierung zuständig. Eine Bedarfsabklärung wird durch die IBS in Auftrag gegeben.

Die Kontaktdaten der IBS werden der Auftragnehmerin bei Vertragsbeginn und im Zeitpunkt eines Wechsels sofort mitgeteilt.

Die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörige werden durch die IBS über die Kosten und die Möglichkeiten der Heimfinanzierung (Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, Zusatzbeiträge etc.) informiert und bei der Anmeldung für die entsprechenden Leistungen unterstützt.

Ein definitiver Heimeintritt (bzw. die vorgängige Aufnahme auf eine Warteliste) ins Alters- und Pflegeheim setzt voraus, dass:

- Eine Bedarfsabklärung gemäss §15 APG erfolgt ist.
- Der Eintritt mit der IBS abgesprochen ist
- Im Regelfall das aktuelle ambulante Setting nicht mehr genügt.

Stehen mehrere Personen vor einem Heimeintritt bei der Auftragnehmerin, so sind die Einwohnenden der Versorgungsregion gemäss §22 Abs 2 APG mit Vorrang zu berücksichtigen. Die Priorisierung der Heimeintritte innerhalb der Versorgungsregion wird durch die IBS vorgenommen.

Bei einem dringlichen Eintritt (Notfall-Eintritt) ausserhalb der Geschäftszeiten der IBS muss diese innerhalb der folgenden zwei Arbeitstage durch die Auftragnehmerin informiert werden.

## 4. Finanzielles

#### Beiträge / Taxen / Zahlungsmodus

Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben in erster Linie des „EG KVG“ auf Basis der aktuellsten Zeitstudie, der Erfassungsmethodik und der Kostenrechnung des Vorjahres berechnet. In den Pensionstaxen ist der Finanzierungsbedarf für künftige Umbauten, Sanierungen und Ersatzanschaffungen aller Aktiven der Auftragnehmerin einzurechnen.

Die Auftragnehmerin stellt den Bewohner\*innen und den Gemeinden für die erbrachten Leistungen / Restkosten monatlich Rechnung.

Sofern Heimbewohnende Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen für die Deckung der Heimkosten durch eine Gemeinde erhalten, so sind diese Beiträge in den Rechnungen der Auftragnehmerin gesondert auszuweisen.

#### Verhandlungen Betreuungs-/ Hotellerie-Taxen

Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin jeweils auf den 1. September das Budget für das Folgejahr mit den Pensions- Betreuungs- und Pflegekosten inklusive einer Herleitung der Taxen zur Kenntnisnahme vor. Alle übrigen Tarife (Mietzinsen, Taxen für intermediäre Angebote, Zuschläge für besondere Dienstleistungen, usw.) werden durch die Auftragnehmerin auf Basis von betriebswirtschaftlichen Grundlagen festgelegt.

Die Abgeltung der Leistungen wird zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber in der Regel bis am 30. September vereinbart und mit dem Anhang 1 'Tarifordnung' bestätigt (erstmalig ab 1.1.2023).

Kann keine Einigung über die Abgeltung der erbrachten Leistungen erzielt werden, gelten die bisherigen Tarife bis zum Abschluss einer neuen Tarifordnung oder einer allfälligen Kündigung der Leistungsvereinbarung. Wenn auch im nächsten Jahr keine Einigung erzielt werden kann, steht beiden Parteien ein ausserordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu.

#### Rechnungsprüfung / Jahresrechnung

Die Auftragnehmerin ist angehalten, eine ausgewogene Rechnung auszuweisen, welche den nachhaltigen Fortbestand der Institution mit eigenen Mitteln gewährleistet. Sämtliche betrieblich anfallenden Vollkosten sind durch adäquate Taxgestaltung zu decken. Die Auftragnehmerin muss zur künftigen Sicherung des ordentlichen Betriebszweckes oder zum Ausgleich möglicher Defizite ausreichende Reserven (Eigenkapital) bilden. Allfällige stille Reserven sind gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen der Jahresrechnung auszuweisen.

Die Auftragnehmerin überlässt die erstellten Unterlagen zu Jahresrechnung, Revisions- und Geschäftsbericht und allfällige weitere Dokumente jährlich bis Ende Juni des Folgejahres der Auftraggeberin.

Selbsttragende zusätzliche Dienstleistungen (s. Kapitel 3) von wirtschaftlicher Bedeutung sind mit der Betriebsbuchhaltung gesondert auszuweisen und fliessen nicht in die Taxgestaltung mit ein.

## 5. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

#### Qualitätssystem / Qualitätskontrolle

Die überprüfbare Qualitätssicherung wird aktiv von der Auftragnehmerin gemäss den Vorgaben des APG, den Bestimmungen nach KVV, Art. 77 und der kantonalen Qualitätskommission betrieben. Die Vorgaben werden eingehalten und werden periodisch extern überprüft. Zertifizierungsorganisation und Zertifizierungsrhythmus entsprechen den Richtlinien der Qualitätskommission, welche durch den Regierungsrat festgelegt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

Das Ergebnis der Qualitätskontrolle wird der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Von der Auftraggeberin explizit autorisierte Personen haben unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes Einsichts- und Auskunftsrecht in kaufmännischen Belangen. Das Patienten- und Berufsgeheimnis muss hierbei jederzeit gewahrt bleiben.

#### Ombudsstelle

Es wird aktiv ein internes Beschwerdemanagement durch die Auftragnehmerin betrieben.

Die Auftragnehmerin hat eine Leistungsvereinbarung mit einer von der Auftraggeberin anerkannten Ombudsstelle für Altersfragen abgeschlossen. Die Finanzierung obliegt der Auftragnehmerin.

#### Berichterstattung / Datenlieferung / Statistik

Die Auftragnehmerin erfasst die für die Auftraggeberin erbrachten Leistungen zu deren Händen in einer quantitativen Übersichtsdarstellung. Die Details werden im Anhang definiert.

Die notwendigen Unterlagen werden jährlich durch die Auftragnehmerin bis spätestens Ende Juni des Folgejahres eingereicht. Von der Auftraggeberin explizit autorisierte Personen können weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern.

In einem jährlichen Standort-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmaßnahmen besprochen.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorhergehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus und der Auftragnehmerin.

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

#### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über einen Tatbestand dieser Leistungsvereinbarung wird als erster Schritt das Gespräch zwischen den Parteien gesucht. Bleibt das Gespräch ohne Wirkung, nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe. Die Kosten werden hälftig geteilt.

#### Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht.

Als Gerichtsstand gilt Liestal.

### Sanktionen bei Nichteinhalten der Leistungsvereinbarung

Kommt eine Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nach, kann mittels einer Mahnung eine Frist zum Nachkommen der Pflichten angesetzt werden.

Wird keine Einigung erzielt oder bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Leistungsvereinbarung oder bei weiteren gravierenden Fehlern kann die Leistungsvereinbarung von den Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten per Ende Monat gekündigt werden.



Ort / Datum Niedersdorf 22.12.2021

Versorgungsregion Waldenburger Tal plus

Präsident

R. Uth

Aktuar

[Signature]

Ort / Datum.....

Alters- und Pflegeheim Moosmatt

Präsident

[Signature]

Geschäftsführerin

S. Ott

## Anhang 1: Tarifordnung

### Tarife Pflege, Betreuung und Hotellerie

Ab dem 01.01.2022 sind folgende Tarife gültig. Die Tarife für die Pflege wurden vom Regierungsrat und die Tarife für Betreuung und Hotellerie durch den Vorstand beschlossen.

Pflegestufe	Kosten				Finanzierung Pflege			Finanzierung Betreuung Hotellerie	
	Pflege	Betreuung	Hotellerie	Total	Beitrag KK	Beitrag Gemeinde	Selbstbehalt	EL	Zusatzleistung
1	25.45	49.00	131.00	221.95	9.60	0.00	15.85	160.00	20.00
2	38.20	49.00	131.00	234.70	19.20	0.00	19.00	160.00	20.00
3	63.65	49.00	131.00	260.15	28.80	11.85	23.00	160.00	20.00
4	89.10	49.00	131.00	285.60	38.40	27.70	23.00	160.00	20.00
5	114.55	49.00	131.00	311.05	48.00	43.55	23.00	160.00	20.00
6	140.00	49.00	131.00	336.50	57.60	59.40	23.00	160.00	20.00
7	165.45	49.00	131.00	361.95	67.20	75.25	23.00	160.00	20.00
8	190.80	49.00	131.00	387.40	76.80	91.10	23.00	160.00	20.00
9	216.35	49.00	131.00	412.85	86.40	106.95	23.00	160.00	20.00
10	241.80	49.00	131.00	438.30	96.00	122.80	23.00	160.00	20.00
11	267.25	49.00	131.00	468.75	105.60	138.65	23.00	160.00	20.00
12	292.70	49.00	131.00	484.20	115.20	154.50	23.00	160.00	20.00

### Cafeteria/Restaurant

Die Cafeteria und/oder das Restaurant sind selbsttragend.